THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4904
06.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen bei zusätzlicher Beschäftigung im öffentlichen Interesse

Es soll vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie zusammen mit der Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit ein Kriterienkatalog zur Vergabe von Stellen im Bereich der "zusätzlichen Beschäftigung im öffentlichen Interesse" (umgangssprachlich auch 1-Euro-Jobs genannt) in Arbeit sein (Stichwort "Empfehlung der Arbeitsmarktakteure"). Dort wird offensichtlich für Tätigkeiten in bestimmten Bereichen, vor allem bei Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt.

§ 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sieht einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vor und verlangt, dass sich die Träger von den Bewerberinnen und Bewerbern ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen müssen. Hinzu kommt, dass § 72 SGB VIII entsprechende berufliche Qualifizierungen der Beschäftigten verlangt. Es stellt sich die Frage, wie sich diese verbindlichen erhöhten Einstellungsanforderungen aus der Kinder- und Jugendhilfe in dem neuen in Entstehung begriffenen Kriterienkatalog für die zusätzliche Beschäftigung im öffentlichen Interesse widerspiegeln werden. Diese Beschäftigungsform darf, so Kritiker, die geltenden rechtlichen Regelungen des SGB VIII nicht unterlaufen und faktisch aushöhlen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Einstellungs- bzw. Beschäftigungsvoraussetzung sollen aus welchen Gründen, insbesondere für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in den "Empfehlungen der Arbeitsmarktakteure" den "Beispielen für Kriterien- und Tätigkeitsfelder zur zusätzlichen Beschäftigung im öffentlichen Interesse" aufgenommen werden?

2. Wie lassen sich die in den unter Frage 1 angesprochenen Dokumenten vorgesehenen bzw. getroffenen Festlegungen mit den geltenden rechtlichen Regelungen, insbesondere den in § 72 und § 72a SGB VIII getroffenen Festlegungen zu beruflicher Qualifikation und persönlicher Eignung (Führungszeugnis) der im Rahmen der Beschäftigung im öffentlichen Interesse zu beschäftigenden bzw. beschäftigten Personen, vereinbaren?

Druck: Thüringer Landtag, 13. September 2012

3. In welcher Art und Weise und mit welchem bisherigen Ergebnis sind die für den Bereich der sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen - zuständiges Ministerium, Kommunen bzw. deren Spitzenverbände usw. - in die Erarbeitung der "Empfehlungen" und der "Beispiele" mit einbezogen bzw. einbezogen gewesen?

4. Welche Einschätzungen und Stellungnahmen von Sozialverbänden und ähnlichen Organisationen gibt es zu diesem Vorhaben des für Arbeit zuständigen Ministeriums in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur, vor allem auch mit Blick auf etwaige Erfahrungen aus anderen Bundesländern?

Bärwolff